



14.09.2012

Dossier zur Abstimmung

über

die Revision des

Tierseuchengesetzes

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Ziel der Revision: Aktiv vorbeugen – entschlossen und schnell handeln.....	3
Das ändert gegenüber dem bestehenden Gesetz.....	3
Das das bleibt gleich.....	3
So kam die Revision des Tierseuchengesetzes zustande.....	4
Das ändert gegenüber dem bestehenden Gesetz	5
Förderung der Tierseuchenprävention	5
Einheitliche Finanzierung von neuen Bekämpfungsprogrammen.....	6
Impfstoffe	7
Schlachtabgabe	8
Das bleibt gleich	10
Da stehen wir – die aktuelle Seuchenlage	11
Das bewirkt die Revision	13

Das Wichtigste in Kürze

Ziel der Revision: Aktiv vorbeugen – entschlossen und schnell handeln.

Die Gesundheit der Schweizer Tiere ist gut. Damit dies auch so bleibt, hat das Parlament das Tierseuchengesetz revidiert. Insbesondere der wachsende Tier-, Waren- und Personenverkehr in und aus aller Welt sowie die globale Klimaerwärmung erhöhen das Risiko einer Einschleppung von Tierseuchen. Eine gute Gesundheit der Tiere ist nicht nur Voraussetzung für ihr Wohlergehen, sondern auch unerlässlich für die Produktion von sicheren Lebensmitteln tierischer Herkunft. Dank der Revision des Tierseuchengesetzes kann der Bund u.a. nationale Programme zur Früherkennung von Tierseuchen durchführen. Wenn Bedrohungen der Schweiz durch Tierseuchen frühzeitig erkannt werden, können Bund und Kantone durch schnelles Handeln den Ausbruch oder die Ausdehnung einer Seuche verhindern.

Das ändert gegenüber dem bestehenden Gesetz

Die Revision verbessert die gesetzlichen Grundlagen für eine wirksame Prävention gegen Tierseuchen.

Mit der Revision wird der Bund mit der Förderung der Prävention gegen Tierseuchen beauftragt. Er kann so den gestiegenen Herausforderungen bzw. Risiken bei der Einschleppung von Tierseuchen Rechnung tragen. Der Bund erhält die Kompetenz, Früherkennungsprogramme durchzuführen (Art. 57).

Wenn nötig, kann Impfstoff rechtzeitig und schnell beschafft und unentgeltlich oder verbilligt abgegeben werden (Art. 42).

Der Bundesrat kann künftig die Finanzierung von neuen Bekämpfungsprogrammen, zeitlich befristet, schweizweit einheitlich regeln (Art. 31a).

Der Hausierhandel mit Hunden wird verboten (Art.21).

Das das bleibt gleich

Tierseuchen werden auch künftig im Tierseuchengesetz nach objektiven Kriterien definiert.

Die Kantone und die Tierhaltenden werden weiterhin in Entscheidungsprozesse einbezogen.

Die Kantone bleiben zuständig für den Vollzug des Tierseuchengesetzes.

Bezüglich der Anforderungen an eine nationale Impfkampagne ändert nichts. Welche Massnahmen für die einzelnen Tierseuchen gelten, ob z.B. für eine bestimmte Tierseuche eine Impfung vorgesehen werden kann oder nicht, regelt der Bundesrat in der Tierseuchenverordnung. Auch das revidierte Tierseuchengesetz enthält keine Bestimmung zu Impfkampagnen oder Impfblogatorien.

So kam die Revision des Tierseuchengesetzes zustande

Der Auslöser für die vorliegende Änderung des Tierseuchengesetzes war die vom Parlament überwiesene Motion Zemp (08.3012) «Prävention von Tierseuchen».

Aus der Begründung der Motion: „In der Zukunft müssen wir auch in der Schweiz vermehrt mit neu auftretenden Tierseuchen rechnen. Zwei Hauptursachen führen dazu: verstärkter globaler Tier- und Warenverkehr mit kurzen Reisezeiten und die globale Erwärmung infolge klimatischer Veränderungen. Gerade im Zusammenhang mit Letzterem ist vermehrt mit dem Auftreten von tropischen Tierseuchen zu rechnen. Der Bund muss sich auf diese neuen Herausforderungen einstellen und die Prävention gegen Tierseuchen verstärken.“

Entsprechend beauftragt die Motion den Bundesrat, das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 so anzupassen, dass er eine aktivere und vor allem schnellere Prävention von Tierseuchen und Zoonosen sicherstellen kann. Der Bundesrat arbeitete in der Folge einen Vorschlag für die Änderung des Tierseuchengesetzes aus. Neben diversen kleineren Anpassungen sah der Entwurf insbesondere eine Stärkung der Führungsrolle des Bundes bei der Tierseuchenprävention vor. Im Rahmen der vom 12. Mai bis zum 31. August 2010 durchgeführten Vernehmlassung wurde die vorgeschlagene Änderung des Tierseuchengesetzes grundsätzlich begrüsst, insbesondere von Seiten der Kantone und der landwirtschaftlichen Organisationen.

In der parlamentarischen Beratung war die Änderung des Tierseuchengesetzes unbestritten. Der Nationalrat hat die Vorlage mit 192 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 43 zu 0 Stimmen.

Das ändert gegenüber dem bestehenden Gesetz

Überblick über die wichtigsten Änderungen des Tierseuchengesetzes vom 16. März 2012

Förderung der Tierseuchenprävention

<i>Geltendes Tierseuchengesetz</i>	<i>Änderung vom 16. März 2012</i>
Art. 57 Abs. 3 Bst. b 3 Das Bundesamt für Veterinärwesen: b. kann selbst Erhebungen zur Erfassung der Seuchelage durchführen;	Art. 57 Abs. 3 Bst. b und 4 (neu) 3 Das BVET: b. fördert die Tierseuchenprävention; insbesondere kann es Früherkennungs- und Überwachungsprogramme durchführen; 4 Das BVET kann die Durchführung von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen an Dritte übertragen. Es kann ihnen für die Erfüllung dieser Aufgabe Abgeltungen ausrichten.

Erläuterungen zur Änderung von Art. 57

Die Globalisierung führt dazu, dass der Tier-, Waren- und Personenverkehr zunimmt. Dadurch können Tierseuchen, die in der Schweiz bereits einmal ausgebrochen sind (Tollwut, Maul- und Klauenseuche), jederzeit wieder auftreten. Durch den Klimawandel kommt eine weitere Bedrohung hinzu. Der Klimawandel erhöht das Risiko, dass Seuchen, die bisher in der Schweiz noch nicht aufgetreten sind (Pferdepest, West-Nil-Fieber), nun auch hier ausbrechen können, da z.B. Mücken, die diese Krankheiten übertragen, durch klimatische Veränderungen jetzt auch bei uns vorkommen können. Die Wahrscheinlichkeit, dass in der Schweiz eine Seuche ausbricht, vergrössert sich also.

Da Tierseuchen zu massiven Tierverlusten und zu grossen wirtschaftlichen Schäden führen können, muss alles unternommen werden, damit eine Tierseuche gar nicht erst ausbricht. Falls es zu einem Ausbruch kommen sollte, muss dieser frühzeitig festgestellt werden, um eine Ausdehnung zu verhindern. Das Parlament hat deshalb beschlossen, dass das BVET die Tierseuchenprävention fördern und so aktiv gegen Tierseuchen vorbeugen soll, nach dem Prinzip: «Vorbeugen ist besser als heilen». Dafür soll das BVET insbesondere Früherkennungs- und Überwachungsprogramme durchführen können.

Früherkennungsprogramme bilden die Grundlagen zur Beurteilung des Gefährdungspotenzials von Tierseuchen und Zoonosen¹ und deren Entwicklung. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als Entscheidungsgrundlagen für erforderliche Massnahmen wie z.B. die anschliessende Bekämpfung einer Tierseuche. Früherkennungsprogramme umfassen einerseits Seuchen oder Seuchenerreger, die in der Schweiz noch nicht existieren. Andererseits werden Seuchen erfasst, die in der Schweiz bereits vorzufinden sind, von denen aber nicht klar ist, wie weit sie in der Schweiz verbreitet sind und wie ihre Ausbreitungsdynamik ist.

Die Überwachungsprogramme dienen in erster Linie dem Nachweis der Seuchenfreiheit (z.B. durch nationale Stichprobenprogramme). Es wird folglich mit diesen Programmen

¹ Zoonosen: Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind.

geprüft, ob eine bestimmte Tierseuche in der Schweiz existiert. Aus wirtschaftlicher Sicht ermöglichen die Programme zur Überwachung von Tierseuchen bzw. die nachgewiesene Seuchenfreiheit günstigere Handelsbedingungen mit dem Ausland und unterstützen damit den internationalen Handel.

Die Durchführung von ausgewählten gesamtschweizerischen Programmen zur Überwachung und zur Früherkennung von Tierseuchen durch das BVET erlaubt durch eine straffe Organisation und durch eine effiziente Nutzung der Ressourcen eine schnellere Beschaffung der für die Tierseuchenprävention notwendigen Grundlagen. Die Tierseuchenbekämpfung bleibt hingegen nach wie vor Aufgabe der Kantone.

Einheitliche Finanzierung von neuen Bekämpfungsprogrammen

<i>Geltendes Tierseuchengesetz</i>	<i>Änderung vom 16. März 2012</i>
	<p>Art. 31a Finanzierung von Programmen zur Bekämpfung von Tierseuchen</p> <p>1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass für Programme zur Bekämpfung von Tierseuchen bei den Tierhaltern zeitlich befristet Abgaben erhoben werden.</p> <p>2 Er regelt die Abgabe für das einzelne Programm sowie die Entschädigung für im Rahmen des Programms geleistete Drittleistungen; er legt insbesondere die anrechenbaren Kosten, die Höhe der Abgabe und die Dauer ihrer Erhebung sowie die Höhe der Entschädigung für die Drittleistungen fest.</p> <p>3 Bei der Festlegung, welcher Kostenanteil durch die Abgabe und welcher durch die Kantone zu tragen ist, berücksichtigt er den Nutzen des Programms für die Tiergesundheit, für die öffentliche Gesundheit und für die Volkswirtschaft.</p> <p>4 Das BVET erhebt die Abgabe; es kann dafür Dritte beiziehen.</p>

Erläuterungen zu Art. 31a

Heute tragen die Kantone die Bekämpfungskosten ganz oder - indem sie sie partiell den Tierhaltenden übertragen - teilweise (Art. 31 Abs. 1 TSG). Jeder Kanton kann also für sich festlegen, ob und in welcher Höhe sich die Tierhalterinnen und Tierhalter an den Bekämpfungskosten beteiligen müssen. Bei nationalen Programmen zur Bekämpfung von Tierseuchen kann dies dazu führen, dass sich die Tierhalterinnen und Tierhalter je nach Kanton für die gleichen Leistungen in unterschiedlichem Umfang an den Kosten beteiligen müssen. Dies hat bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern, die sich im Vergleich zu solchen aus anderen Kantonen zu einem grösseren Teil an den Bekämpfungskosten beteiligen mussten, zu Unverständnis geführt. Verschiedene landwirtschaftliche Organisationen beantragten deshalb eine stärkere Koordination durch den Bund.

Das Parlament hat darauf reagiert und mit Artikel 31a einen neuen Artikel geschaffen. Dieser Artikel gibt dem Bundesrat künftig die Möglichkeit, die Finanzierung von Bekämpfungsprogrammen befristet schweizweit einheitlich zu regeln. Dies bedeutet, dass der Bundesrat festlegen kann, welcher Kostenanteil durch die Kantone zu tragen ist, und welcher durch Tierhalterinnen und Tierhalter. Damit wird jede Tierhalterin und jeder Tierhalter für die gleiche Leistung gleich viel an die Bekämpfungskosten beitragen.

Wenn der Bundesrat festlegt, welcher Kostenanteil durch die Kantone und welcher durch die Tierhalterinnen und Tierhalter getragen werden muss, berücksichtigt er, welchen Nutzen das Programm für die Tiergesundheit, für die öffentliche Gesundheit und für die Volkswirtschaft hat.

Impfstoffe

<i>Geltendes Tierseuchengesetz</i>	<i>Änderung vom 16. März 2012</i>
<p>Art. 42 1 Der Bund:</p> <p>a. erforscht und beschafft die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen, wobei Fachleute und Institute ausserhalb der Bundesverwaltung damit betraut werden können;</p> <p>b. betreibt für die Erforschung und Diagnostik hochansteckender Seuchen das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI);</p> <p>c. bezeichnet das für die Überwachung der Diagnostik einer Tierseuche notwendige nationale Referenzlaboratorium; er kann Laboratorien ausserhalb der Bundesverwaltung mit dieser Aufgabe betrauen;</p> <p>d. erteilt an Laboratorien die Bewilligung zur Diagnostik von Seuchen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;</p> <p>e. kann Untersuchungsmethoden für die Diagnostik von Tierseuchen vorschreiben.</p>	<p>Art. 42 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b, f (neu) und g (neu) 1 Der Bund:</p> <p>b. betreibt für die Erforschung und Diagnostik hochansteckender Seuchen das Institut für Virologie und Immunologie (IVI);</p> <p>f. kann Impfstoffe gegen Tierseuchen beschaffen und sie unentgeltlich oder verbilligt abgeben;</p> <p>g. kann Impfstoffbanken betreiben.</p>

Erläuterungen zur Änderung von Art. 42

Buchstabe b

Der Name des Instituts für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe soll vereinfacht werden und neu Institut für Virologie und Immunologie lauten.

Buchstabe f

Unter Umständen ist es von grösster Bedeutung, dass allfällige Impfstoffe rasch und zentral für die ganze Schweiz beschafft werden können. Dies gilt primär für Impfstoffe gegen Tierseuchen, die zu erheblichen Schäden führen können und deren Bekämpfung damit im volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz liegt. Dazu zählen nebst der

Blauzungenkrankheit beispielsweise die Pferdepest oder das West-Nil-Fieber. Würde in der Schweiz die Pferdepest, die durch Mücken übertragen wird, ausbrechen, wäre der gesamte schweizerische Pferdebestand bedroht. Alle von der Seuche betroffenen Pferde müssten getötet werden. Im Fall eines Ausbruchs des West-Nil-Fiebers bestünde zudem die Gefahr, dass diese Fieberkrankheit auch auf Menschen übertragen würde.

Bisher musste sich der Bund für die Finanzierung eines Impfstoffs auf eine Grundlage im Landwirtschaftsgesetz stützen. Neu soll im Tierseuchengesetz eine ausdrückliche Regelung vorgesehen werden. Bezüglich der Anforderungen an eine nationale Impfkampagne wird nichts geändert. Weder das geltende noch das revidierte Tierseuchengesetz enthält eine Bestimmung betreffend Impfkampagnen oder Impfbobligatorien. Welche Massnahmen für die einzelnen Tierseuchen gelten, ob z.B. für eine bestimmte Tierseuche eine Impfung vorgesehen werden kann oder nicht, regelt der Bundesrat in der Tierseuchenverordnung.

Buchstabe g

Mit dem neuen Buchstaben g wird eine explizite Grundlage geschaffen, die es dem Bund erlaubt, eine Impfstoffbank zu betreiben. Basis für eine Impfstoffbank bildet ein Vertrag mit einem Impfstoffhersteller. Im Vertrag wird vereinbart, welche Menge Impfstoff innert welcher Frist vom Hersteller geliefert werden kann.

Durch eine Impfstoffbank kann die rasche Verfügbarkeit von Impfstoffen gesichert werden. Insbesondere bei einem Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche ist der Zeitfaktor entscheidend.

Schlachtabgabe

<i>Geltendes Tierseuchengesetz</i>	<i>Änderung vom 16. März 2012</i>
<p>Art. 56a (Nicht in Kraft) 1 Wer Tiere zur Schlachtung bringt, hat für jedes Tier eine Abgabe zu entrichten, die zur Deckung der Kosten der Tierseuchenprävention und der Tierseuchenbekämpfung bestimmt ist.</p> <p>2 Der Bundesrat legt die Abgaben unter Berücksichtigung des Schlachtwertes nach Tierkategorien abgestuft fest. Er regelt die Erhebung der Abgaben.</p> <p>3 Der Ertrag aus den Abgaben wird auf die Kantone nach Massgabe ihres Viehbestandes verteilt.</p>	<p>Art. 56a Abs. 1 und 3 1 Wer Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zur Schlachtung bringt, hat für jedes Tier eine Abgabe zu entrichten.</p> <p>3 Der Bund setzt den Ertrag aus den Abgaben für die Tierseuchenprävention ein.</p>

Erläuterungen zur Änderung von Art. 56a

Das Parlament hat im Jahr 2007 beschlossen, die bisher gestützt auf das kantonale Viehhandelskonkordat zu entrichtenden Umsatzgebühren durch eine Schlachtabgabe zu ersetzen².

Mit der vorliegenden Revision nimmt das Parlament an der Bestimmung zur Schlachtabgabe zwei Änderungen vor. Einerseits soll in Absatz 1 präzisiert werden, für welche Tiergattungen eine Schlachtabgabe zu entrichten ist. Eine Schlachtabgabe ist für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine zu entrichten. Andererseits ist in Absatz 3 vorgesehen, dass der Erlös aus der Schlachtabgabe von ungefähr 3 Millionen Franken vom Bund für die Tierseuchenprävention eingesetzt werden soll. Konkret geht es um die Finanzierung von nationalen Programmen zur Überwachung von Tierseuchen. Damit werden die Kantone in diesem Umfang von der Finanzierung von Überwachungsprogrammen entlastet. Der Erlös der Schlachtabgabe von ungefähr 3 Millionen Franken entspricht ungefähr den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel. Dies wird es den Kantonen erlauben, das Viehhandelskonkordat aufzuheben.

² Dieser Artikel konnte noch nicht in Kraft gesetzt werden, da es - trotz intensiver Bemühungen - nicht gelungen ist, für dessen Umsetzung auf Verordnungsstufe einen tragfähigen Konsens zu finden

Das bleibt gleich

Tierseuchen werden auch künftig im Tierseuchengesetz nach objektiven Kriterien definiert. Tierkrankheiten sind nach Art. 1 des Tierseuchengesetzes dann Tierseuchen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Sie sind auf Menschen übertragbar;
- Sie können vom einzelnen Tierhaltenden nicht ohne Einbezug weiterer Tierbestände mit Aussicht auf Erfolg abgewehrt werden (die Tiere stecken schnell andere an und werden auch nicht wieder gesund);
- Sie können grosse wirtschaftliche Folgen haben (wie zum Beispiel Einschränkungen im Warenverkehr von Produkten tierischer Herkunft, Tötung vieler Tiere, etc.);
- Sie sind für den internationalen Handel von Bedeutung (sei es der Handel mit lebenden Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft, aber auch Nebenprodukten wie Sperma);
- Sie bedrohen einheimische Wildtierarten.

Der Bundesrat entscheidet nach diesen Kriterien, welche übertragbaren Tierkrankheiten als Tierseuchen gelten. Er regelt die allgemeinen Bekämpfungsmassnahmen. Bei nicht hochansteckenden Tierseuchen legt er zudem das Bekämpfungsziel fest.

Die Kantone und die Tierhaltenden werden weiterhin in Entscheidungsprozesse einbezogen. Ebenso bleiben die Kantone für den Vollzug des Tierseuchengesetzes zuständig, insbesondere für die Tierseuchenbekämpfung.

Auch bezüglich der Anforderungen an eine nationale Impfkampagne ändert nichts. Ob für eine bestimmte Tierseuche eine Impfung vorgesehen werden kann, entscheidet grundsätzlich der Bundesrat über die Tierseuchenverordnung. In Notsituationen kann das zuständige Departement bei hochansteckenden Tierseuchen, bei denen grundsätzlich die Impfung verboten ist, eine Impfung anordnen.

Da stehen wir – die aktuelle Seuchenlage

Die Tiergesundheit in der Schweiz ist gut. Dies kann sowohl im weltweiten Umfeld wie auch im direkten Vergleich mit unseren Nachbarländern festgestellt werden. Einige Tierseuchen, die heute noch täglich in vielen Ländern vorkommen, konnten aus der Schweiz verbannt werden. Entsprechend gross ist die Notwendigkeit, mit risikobasierten Massnahmen sicherzustellen, dass diese vorteilhafte Seuchenlage in der Schweiz erhalten und gestärkt wird.

Die Seuchensituation unterliegt in Europa und weltweit stetigen Veränderungen und die Herausforderungen sind gross. Vereinfacht kann man die beeinflussenden Faktoren in drei Kategorien einteilen.

- **Menschen-bedingte Einflussfaktoren**

Dazu gehören unter anderem der weltweite Handel, die Urbanisation, der Eingriff in bisher unberührte Ökosysteme, politische Konflikte, die oft begleitet sind vom Zusammenbruch der Gesundheitssysteme.

- **Erreger-bedingte Einflussfaktoren**

Die genomische Variabilität oder vermehrte Resistenzen sind Beispiele für erregerbedingte Einflussfaktoren.

- **Klima-bedingte Einflussfaktoren**

Sie können sich auf lokale/regionale Veränderungen im Klima wie die globale Erwärmung beziehen.

Tierseuchen, die durch Insekten übertragen werden, haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und sich auch nördlich der Alpen verbreitet. Hier spielen sowohl Klima-bedingte als auch Menschen-bedingte Einflussfaktoren eine Rolle. Als Beispiel kann die Blauzungenkrankheit oder das vereinzelt Auftreten von West-Nile Fieber in Österreich erwähnt werden. Im Mittelmeerraum gehört zusätzlich das gefürchtete Riftvalley-Fieber in diese Liste. Auch die afrikanische Pferdepest zeigt in der Übertragung grosse Ähnlichkeiten mit der Blauzungenkrankheit, ihr Auftreten wäre für die Pferde in der Schweiz verheerend. Neue Krankheiten, wie das Schmallenbergvirus oder die Besnoitiose, werden ebenfalls von Insekten übertragen. Die Krankheiten tauchen unerwartet auf und können die Tiergesundheit bedrohen.

Globalisierte Handelsströme nehmen zu und verändern sich laufend. Die seit Jahrzehnten in Regionen südlich der Sahara und in Sardinien bekannte afrikanische Schweinepest hat sich über den Handel mit Schweinefleisch vor rund fünf Jahren in der Kaukasusregion etabliert. Von dort aus breitet sie sich aktuell schleichend in Richtung Europa aus. Neuste Meldungen von Fällen aus der Ukraine sind besorgniserregend und zwingen uns, Vorbereitungen für ein Auftreten dieser heimtückischen Tierseuche auch bei uns zu treffen.

Aber auch die grossen, klassischen Tierseuchen dürfen in der aktuellen Seuchenlage nicht vergessen werden. Die Maul- und Klauenseuche (MKS) kommt weltweit nach wie vor in sehr vielen Ländern vor. Jüngste politische Veränderungen und der damit verbundene teilweise Zusammenbruch der Gesundheitssysteme in Ländern wie Ägypten haben zu MKS-Ausbrüchen geführt, die von dort aus auf andere Länder übergreifen können. Die bovine Tuberkulose konnte zwar aus der Schweiz, aber nie ganz aus Europa verbannt werden.

Aktuell sind die Fälle wieder im Zunehmen begriffen und gerade beim grenzüberschreitenden Handel mit Rindern muss dieser Zoonose wieder vermehrt Beachtung geschenkt werden. Die Tollwut und die klassische Schweinepest kommen nach wie vor in weiten Teilen von Osteuropa vor. Meldungen von aviärer Influenza (Vogelgrippe) im asiatischen Raum erreichen uns weiterhin.

Insbesondere bei Tierseuchen mit wirtschaftlichen Folgen kann die Schweiz grosse Erfolge in den vergangenen Jahrzehnten vorweisen. Im Gegensatz dazu kommen bei unseren wichtigsten Handelspartnern Tierseuchen wie die infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR) oder die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) bei Rindern, die porcine reproductive and respiratory Syndrome (PRRS) oder die Lungenentzündungen EP/APP bei Schweinen, die infektiöse Laryngotracheitis (ILT) bei Hühnern oder die caprine Arthritis Encephalitis (CAE) bei Ziegen regelmässig vor. Es muss diesbezüglich sichergestellt werden, dass die Erreger nicht eingeschleppt werden oder gegebenenfalls frühzeitig erkannt und getilgt werden können. Dieser Herausforderung stellen sich die Tierhaltenden und der Veterinärdienst Schweiz.

Das bewirkt die Revision

- Trotz des zunehmenden Risikos einer Einschleppung von Tierseuchen kann die Gesundheit der Schweizer Tiere erhalten und damit die Produktion von sicheren Lebensmitteln tierischer Herkunft gewährleistet werden.
- Die Nutztierhaltenden können von einer gesamtschweizerischen Prävention profitieren.
- Dank verbesserter Prävention und Krisenvorbereitung wird die Schweiz in einem Seuchenfall schneller und schlagkräftiger handeln können. So geht bei einem Seuchenausbruch keine wertvolle Zeit verloren zur Eindämmung der Seuche und zur Schadensbegrenzung.